



Gasversorgung

Aufgabenübertragungs- reglement

Inhaltsverzeichnis

Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung

	Seite	
I. Allgemeines		
Artikel 1	Gemeindeaufgabe	3
Artikel 2	Übertragung der Aufgabe	3
Artikel 3	Grundsätze für die Aufgabenerfüllung	3
II. Anlagen		
Artikel 4	Versorgungsanlagen	4
III. Gebühren		
Artikel 5	Gebühren, vertragliches Entgelt	4
IV. Vertrag		
Artikel 6	Vertrag	4
V. Schlussbestimmungen		
Artikel 7	Inkrafttreten	4

AUFGABENÜBERTRAGUNGSREGLEMENT

Gasversorgung

der Einwohnergemeinde Kirchlindach
vom 19.11.2012

Die Einwohnergemeinde Kirchlindach

erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 37 der Gemeindeordnung vom 29. November 1999, rev. am 12. Juni 2006*, folgendes Aufgabenübertragungsreglement Gasversorgung

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Kirchlindach übernimmt die leitungsgebundene Versorgung mit Erdgas / Biogas als selbst gewählte Gemeindeaufgabe.
² Sie strebt eine sichere, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung geeigneter Gebiete der Gemeinde an.
- Übertragung der Aufgabe **Art. 2** ² Die Gemeinde überträgt die Versorgung mit Erdgas / Biogas nach den Bestimmungen dieses Reglements an das Gemeindeunternehmen Energie Wasser Bern (ewb).
² Vorbehalten bleiben Beschlüsse der zuständigen Organe der Gemeinde betreffend die Erschliessungsplanung, baurechtliche Nutzungsvorschriften und allfällige besondere Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Erschliessung oder der Versorgung durch ewb.
- Grundsätze für die Aufgabenerfüllung **Art. 3** ¹ ewb erfüllt die Aufgabe nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts, den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern, den durch ewb selbst erlassenen Ausführungsbestimmungen und den Vorgaben und Richtlinien der Branche.
² ewb kann im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben gestützt auf die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen hoheitlich auftreten, insbesondere für ihre Leistungen Gebühren erheben, Kontrollen vornehmen und Bewilligungen erteilen.

¹ BSG 170.11

II. Anlagen

- Versorgungsanlagen **Art. 4** ¹ ewb plant, erstellt, betreibt, unterhält, erneuert, erweitert und betreibt die für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Versorgungsanlagen.
- ² Die Versorgungsanlagen befinden sich im Eigentum von ewb.
- ³ ewb ist berechtigt, für ihre Versorgungsanlagen, insbesondere für die Leitungen des Versorgungsnetzes, gegen ein angemessenes Entgelt den öffentlichen Grund der Gemeinde in Anspruch zu nehmen.

III. Gebühren

- Gebühren, vertragliches Entgelt **Art. 5** ¹ ewb erhebt für ihre Leistungen, insbesondere für die Gewährung der Netznutzung und für die Energielieferung, Gebühren.
- ² Der Kreis der Gebührenpflichtigen, der Gegenstand und die Höhe der Gebühren richten sich nach den für ewb geltenden Bestimmungen der Stadt Bern und der gestützt darauf erlassenen Tarife.
- ³ Sofern und soweit das übergeordnete Recht und die Bestimmungen der Stadt Bern dies zulassen, kann ewb das Entgelt für ihre Leistungen an Stelle der Erhebung von Gebühren durch Vertrag mit den Kundinnen und Kunden festlegen.

IV. Vertrag

- Vertrag **Art. 6** ¹ Die Stimmberechtigten regeln die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit ewb.

V. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 7** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement über die Aufgabenübertragung Gasversorgung am 19.11.2012 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:



Werner Walther

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Chef Verwaltung bescheinigt, dass das vorliegende Aufgabenübertragungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. November 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Bern publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Kirchlindach, den 20. Dezember 2012

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann